

S a t z u n g

"Verein zur Förderung des Fußballsports in Havixbeck e. V."

AG Coesfeld VR 403

Stand (VR-Eintragung): 22. Dezember 1988

(Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04. Dezember 1988)

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **"Verein zur Förderung des Fußballsports in Havixbeck"**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **"Verein zur Förderung des Fußballsports in Havixbeck"**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 4409 Havixbeck.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Fußballsports in Havixbeck;
 - b) dabei insbesondere Betreuung und Förderung von Jugendlichen und Kindern, die im Rahmen der Fußballabteilung des SV Schwarz-Weiß-Havixbeck e.V. Fußballsport betreiben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich jugendpflegerischen und sportlichen Zwecken im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO 77) vom 16.03.1976 (BStBl S. 157 ff).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 - Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 - Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 7 - Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
3. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 - Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen.
2. Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 12 - Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 - Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 - Auflösung

Das bei einer evtl. Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Havixbeck zur Verwendung für die Zwecke des Fußballsports und der Jugendpflege. Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Havixbeck, den 4. September 1988